

Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung für Fortuna 70 Wirdum e.V.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen
3. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 in Kraft.
4. **Quartalsbeiträge:**

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe vierteljährlich
01	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	EUR 12,00
02	Erwachsene über 18 Jahre wenn nicht 05	EUR 17,00
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Familienbeitrag * mit 1-3 Kindern sofern BK 01	EUR 35,00
04 B	Familienbeitrag mit 4 Kinder und mehr je weiteren Kind zuzüglich	EUR 5,00
05	Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler und Studenten (18 bis 25 Jahre)	EUR 12,00
06	Familienbeitrag mit Erwachsenen über 18 Jahre sofern diese zur Beitragsklasse 05 zugehörig	EUR 35,00

Wir definieren "Familie" wie folgt: Mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind/Jugendlicher (Beitragsklasse 02+05) ergeben eine Familie. Die Familie umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nicht-eheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Eine Mitglieder-Familie umfasst Personen, die alle Vereinsmitglieder sein müssen. Sobald der/die im Familienbeitrag enthaltenen Jugendliche/n das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden diese Jugendlichen entsprechend der jeweils gültigen Beiträge separat abgerechnet (Ausnahme 05). Ist kein Jugendlicher mehr im Familienbeitrag enthalten, wird dieser Beitrag umgewandelt in einen Solo Erwachsenenbeitrag

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Keine Aufnahmegebühr in den Verein

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. Jan/April/Juli/ Okt jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages zu sorgen. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

7. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 der Satzung möglich.
8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.